

Prüfungsordnung für die Anerkennung von Fachkundigen Personen im Sinne von DIN 1999-100 in Verbindung mit DIN EN 858-2

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Anerkennung von Fachkundigen Personen im Sinne von DIN 1999-100 in Verbindung mit DIN EN 858-2.

§ 2 Prüfungsgegenstand

Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Inhalte des Lehrgangs "Fachkundige Person, Generalinspektion und Dichtheitsprüfung von Abscheider- Anlagen für Leichtflüssigkeiten" der Umweltschutzakademie. Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Lehrgangsunterlagen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens 2 Prüfern, die nach diesem Regelwerk für die jeweilige Prüfung beauftragt werden.

Voraussetzung für die Berufung in den Prüfungsausschuss ist entweder die Zulassung als Sachverständiger, die Qualifikation als Fachkundiger gemäß DIN 1999-100 oder eine vergleichbare Ausbildung und Praxiserfahrung im Bereich Abscheidetechnik.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme

I. Ausbildung und praktische Erfahrung

Für die Anerkennung als Fachkundiger muss der Antragsteller

- über ein abgeschlossenes technisches Hochschul- bzw. Fachhochschulstudium, oder
- eine technische Fachausbildung, oder
- eine gleichwertige fachliche Ausbildung verfügen.

Der Antragsteller muss eine mehrjährige (mind. drei Jahre) Berufserfahrung im Bereich Abscheidetechnik nachweisen können.

Darüber hinaus muss der Antragsteller über eine geeignete einschlägige mindestens

zweijährige praktische Erfahrung verfügen, die zur Entwicklung von Fertigkeiten und Verständnis in mehreren oder allen der nachfolgenden Bereiche beiträgt:

- Kenntnisse über die angewandte Meßmethode, sowie über den sachgerechten Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln;
- Kenntnisse über die Bau- und Funktionsweise von Leichtflüssigkeitsabscheidern (Benzin- und Koaleszenzabscheider);
- Kenntnisse über die Funktionsweise von selbst- tätigen Verschlusseinrichtungen und der Tarierung von Schwimmern;
- Kenntnisse über die Anforderungen an Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern und über die Entsorgung der Schlammfang- und Abscheiderinhalte sowie die entsprechenden Voraussetzungen;
- Kenntnisse über die Funktionsweise von elektr. Warnanlagen und Zusatzeinrichtungen;
- Kenntnisse über den Austausch bzw. Reinigung von Koaleszenzmaterialien;
- Kenntnisse über Unfallverhütungsvorschriften (UVV) im Bereich Abwasserwesen;
- Kenntnisse über die Bestimmungen zur Überhöhung bei Abscheider-Anlagen;
- Kenntnisse über die Grundlagen zur Bemessung einer Abscheider-Anlage (rechnerischer Nachweis der ausreichenden Dimensionierung);
- Grundkenntnisse über das Verfahren der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Leichtflüssigkeitsabscheidern
- Grundkenntnisse über Umwelt- und Haftungsrecht sowie Umweltvorschriften;
- Grundkenntnisse über Probenahme und Probenahmemöglichkeiten;
- Grundkenntnisse über das nationale und europäische Abfallrecht.

II. Geräteausstattung

Der Antragsteller muss über Geräte verfügen, die folgende Anforderungen erfüllen:

- typgeprüfte Messgeräte zur Dichtheitsprüfung
(Nullpunktabweichung über 10 Stunden einschließlich Messwertgenauigkeit von 1,0 mm);
- Messgefäße zur Bestimmung der Nachfüllwassermenge von ± 5 ml bzw. ± 50 ml;
- Absperrvorrichtungen mit vernachlässigbaren Leckagen;
- Funkenarmes Werkzeug, Ex-geschützte Handlampe;
- Gaswarngerät für O₂, Ex;
- Be- und Entlüftungsgerät;
- Einstiegsausrüstung (z. B. Leiter, Einstiegshilfe, Abseilgerät, Absturzsicherung)
- Prüfgeräte für die Prüfung der Beschichtung;
- Prüfgeräte für die Prüfung der Tarierung;
- Persönliche Schutzausrüstung;
- Einrichtungen gemäß Unfallverhütungsvorschriften.

III. Theoretische Schulung

Der Antragsteller muss zur Erlangung der erforderlichen theoretischen Kenntnisse an dem hierfür angebotenen Umweltschutzakademie-Lehrgang "Fachkundige Person, Generalinspektion und Dichtheitsprüfung von Abscheider-Anlagen für Leichtflüssigkeiten" teilgenommen haben.

Auf Teile der theoretischen Schulung kann nur verzichtet werden, wenn entsprechende Kenntnisse durch anerkannte Prüfungen (z. B. nach Landesrecht) nachgewiesen werden können.

IV. Praktische Schulung

Die praktische Schulung des Antragstellers muss

zumindest umfassen:

- Durchführung einer Dichtheitsprüfung;
- Durchführung eines Nullpunktgleiches;
- Erfassung des Wasserspiegels;
- Ermittlung der Prüfzeitdauer;
- Ermittlung der maximal zulässigen Wasserzugabe;
- Umgang mit den eingesetzten Prüfmitteln;
- Tarierung eines Schwimmers;
- Funktionsweise von selbsttätigen Verschlusseinrichtungen und elektr. Warnanlagen.

§ 5 Prüfung

I. Prüfungstermin und Prüfungsort

Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der Umweltschutzakademie festgelegt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

II. Erforderliche Nachweise

Entsprechende Nachweise über Schulbildung/ Ausbildung des Antragstellers sowie über seine bisherige berufliche Praxis sind der Umweltschutzakademie vorzulegen.

III. Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Über den Verlauf der Prüfung und das Ergebnis wird ein Prüfungsprotokoll erstellt.

Geprüft werden die fachlichen Kenntnisse sowie die Befähigung des Antragstellers, die Prüfung von Abscheider-Anlagen durchzuführen.

a. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus 13 Fragen aus folgenden Fachgebieten:

- Umweltrecht;

- Unfallverhütungsvorschrift im Bereich Abwasser;
- Probenahme/ -möglichkeiten;
- Funktionsweise, Wartung, Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern;
- Tarierung von selbsttätigen Verschlusseinrichtungen und Funktionsweise von elektr. Warnanlagen;
- Eigenkontrolle, Wartung und Inspektion von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
- Dimensionierung / Überhöhung
- Inhalt / Führung eines Betriebstagebuchs

Pro Aufgabe können mehrere richtige Antworten möglich sein. Insgesamt können 130 Punkte erreicht werden.

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der Punkte erreicht werden. Bei Nichterreichung der Mindestpunktzahl können durch eine anschließende mündliche Prüfung max. weitere 10 Punkte erzielt werden.

Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

b. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus der Durchführung folgender Aufgaben:

- Simulierte Dichtheitsprüfung mit Durchführung des Nullpunktgleiches, Erfassung des Wasserspiegels, Ermittlung der Prüfzeitdauer und Ermittlung der maximal zulässigen Wasserzugabe.
- Tarierung und Kontrolle einer selbsttätigen Verschlusseinrichtung;
- Einstellen und Kontrolle einer Warnanlage;
- Wiederinbetriebnahme eines Abscheiders nach der Entleerung

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung wird mit max. 15 Punkten und die Durchführung der restlichen Aufgaben mit jeweils max. 3 Punkten bewertet. Die prak-

tische Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der 24 möglichen Punkte erreicht werden.

c. Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in der schriftlichen, als auch in der praktischen Prüfung die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wird. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

IV. Rücktritt von einer Prüfung

Der Antragsteller kann vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bricht ein Antragsteller die Prüfung ab, so gilt diese Prüfung ebenfalls als nicht abgelegt.

V. Prüfungsunterlagen

Sämtliche Prüfungsunterlagen werden bei der Umweltschutzakademie aufbewahrt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt 5 Jahre.

§ 6 Zertifikate

Bei bestandener Prüfung wird dem Antragsteller das Zertifikat ausgehändigt bzw. übersandt.

§ 7 Überwachungsprüfung; Zertifikats- Verlängerung

Das Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.


Vor Ablauf dieses Zeitraumes muss der Antragsteller jährlich mindestens drei durchgeführte Prüfungen von Abscheider-Anlagen nachweisen.

Der Nachweis muss

- den Namen des geprüften Unternehmens und
- das Prüfungsdatum enthalten.

Diese Angaben müssen durch das geprüfte Unternehmen bestätigt werden.

Darüber hinaus muss der Antragsteller nachweisen, dass er innerhalb dieses Zeitraumes an einer Schulung bzw. Tagung von mindestens zwei Tagen Dauer teilgenommen hat. Diese Schulung bzw. Tagung muss geeignet

	Prüfungsordnung	Erstellt durch: F.W. Laube
	Prüfung von Fachkundigen im Sinne von DIN 1999-100 durch die Umweltschutzakademie™	Datum: 20.12.08
		Seite: 4 von 4

sein, die erforderlichen Kenntnisse des Antragstellers auf dem aktuellen Stand zu halten.

Bei Vorliegen der erforderlichen Nachweise erhält der Antragsteller nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ein neues Zertifikat, welches wieder um für einen Zeitraum von 2 Jahren gültig ist.

Unabhängig davon ist durch die Teilnahme (innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikates) an dem durch die Umweltschutzakademie™, eine Marke der envisafe Experts KG, Essen jährlich angebotenen Erfahrungsaustausch der Fachkundigen, die Grundlage für ein neues Zertifikat, welches wiederum für einen Zeitraum von 2 Jahren gültig ist, auch gegeben. Im Zweifelsfall ist die Umweltschutzakademie™, eine Marke der envisafe Experts KG, Essen berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

§ 8 Rechtsmittel

Ein Widerspruch gegen das Zertifikat ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Zertifikates schriftlich unter Angaben von Gründen bei der Umweltschutzakademie einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Technische Leiter. Im übrigen gelten die entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Umweltschutzakademie™, einer Marke der envisafe Experts KG, Essen.